99058007060009, 99058007060009

Eintragung in die Handwerksrolle mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium oder Technikerabschluss

Heruntergeladen am 12.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/102616847/L100010

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99058007060009, 99058007060009
Leistungsbezeichnung I	Eintragung in die Handwerksrolle mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium oder Technikerabschluss
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Saarland
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Bachelor, Handwerkerrolle, Zulassung Handwerker, Handwerksrolleneintragung, Ingenieure und Ingenieurinnen, Universität, zulassungspflichtiges Handwerk, Betriebsverantwortlicher, Genehmigungspflichtiges Handwerk, Akademiker,

Modul	Sachverhalt
	Technikerabschluss, Akademische Berufsqualifikation, Master, Fachhochschule, Anmeldung Handwerksbetrieb, Handwerkerverzeichnis, Handwerkerkammer, Fachschule, Handwerksrolle, Technikerprüfung, Handwerksregister, Eintragung Handwerker, Handwerkerregister, Betriebsleiter
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Handwerk (058)
Verrichtungskennung	Eintragung (060)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Eintragung in Register (2020100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	06.08.2024
Fachlich freigegen durch	Handwerkskammer des Saarlandes
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/__1.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/__6.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/__7.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/__10.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/__1.html
Teaser	Wenn Sie erfolgreich ein Ingenieurstudium absolviert oder einen Technikerabschluss erworben haben, können Sie sich in dem zulassungspflichtigen Handwerk selbständig machen, dem der Studien- oder Schulschwerpunkt ihrer Prüfung entspricht.
Volltext	Die Handwerksrolle ist ein Register, in das sich alle • natürlichen Personen • Personengesellschaften sowie • juristischen Personen eintragen müssen, die ein zulassungspflichtiges

Modul	Sachverhalt
	Handwerk als stehendes Gewerbe betreiben. Nicht zum stehenden Gewerbe zählen das Reisegewerbe sowie der Marktverkehr. Eine vollständige Liste der zulassungspflichtigen Handwerke finden Sie in der Anlage A zur Handwerksordnung (HwO). Das Handwerk muss nicht als Ganzes ausgeübt werden, da auch die Ausübung wesentlicher (Teil-) Tätigkeiten in Betracht kommt. Umgekehrt ist es denkbar, dass mehrere Handwerke oder wesentliche Tätigkeiten mehrerer Handwerke ausgeübt werden sollen. Des Weiteren wird die Betriebsleitung in die Handwerksrolle eingetragen, der die fachlich-technische Leitung des Handwerksbetriebs obliegt und die über die erforderliche Berufsqualifikation zur Ausübung des zulassungspflichtigen Handwerks verfügt. Als Betriebsleiter kommen sowohl die Inhaber oder Inhaberinnen von Handwerksbetrieben als auch beschäftigte Personen in Betracht Der Qualifikationsnachweis kann über die Vorlage eines Hochschulabschlusszeugnisses oder des Zeugnisses über eine bestandene Technikerprüfung erfolgen. Der Studien- oder Schulschwerpunkt muss jeweils dem Handwerk entsprechen, das ausgeübt werden soll. Die zuständigen Handwerkskammern stellen weitere Informationen zu dieser Leistung zur Verfügung. Bitte informieren Sie sich bei der zuständigen Handwerkskammer.
Erforderliche Unterlagen	Bei Einzelunternehmen: • Personalausweis oder ein vergleichbares Identifikationspapier (Kopie) • Abschlusszeugnis der Hochschule oder Zeugnis über bestandene Technikerprüfung (Kopie) • Gewerbeanmeldung (Kopie): Können Sie nach Eintragung in die Handwerksrolle nachreichen Bei Gesellschaften des bürgerlichen Rechts (GbR):

Modul	Sachverhalt
	• Personalausweis oder ein vergleichbares Identifikationspapier der Gesellschafterinnen oder Gesellschafter (Kopie) • Gesellschaftsvertrag, sofern nicht formlos geschlossen (Kopie) • Abschlusszeugnis der Hochschule oder Zeugnis über bestandene Technikerprüfung (Kopie) der für die technische Leitung des Betriebes verantwortlichen persönlich haftenden Gesellschafterin oder des Gesellschafters oder der angestellten Betriebsleitung (Kopie) • Gewerbeanmeldung (Kopie): Können Sie nach Eintragung in die Handwerksrolle nachreichen Bei im Handelsregister eingetragenen Personenhandelsgesellschaften: • gemeint sind: • offene Handelsgesellschaft (OHG), • Kommanditgesellschaft (KG) und • entsprechende ausländische Gesellschaftsformen. • Personalausweis oder ein vergleichbares Identifikationspapier der Gesellschafterinnen oder Gesellschafter beziehungsweise der vertretungsberechtigten Personen (Kopie) Bei Unternehmenssitz in Deutschland: • bei im Handelsregister eingetragenen Gesellschaften: Registerauszug, Gesellschaftsvertrag (Kopie) • sofern keine Registereintragung erfolgte: Gesellschaftsvertrag (Kopie) • Abschlusszeugnis der Hochschule oder Zeugnis über bestandene Technikerprüfung (Kopie) der für die technische Leitung des Betriebes verantwortlichen

Modul	Sachverhalt
	persönlich haftenden Gesellschafterin oder des Gesellschafters oder der angestellten Betriebsleitung (Kopie) • Gewerbeanmeldung (Kopie): Können Sie nach Eintragung in die Handwerksrolle nachreichen Bei ausländischen Rechtsformen: • Registerauszug, insofern bereits im ausländischen Register eingetragen, ansonsten • Gesellschaftsvertrag (Kopie) • Abschlusszeugnis der Hochschule oder Zeugnis über bestandene Technikerprüfung (Kopie) der für die technische Leitung des Betriebes verantwortlichen persönlich haftenden Gesellschafterin oder Gesellschafters oder der angestellten Betriebsleitung (Kopie) • Gewerbeanmeldung (Kopie): Können Sie nach Eintragung in die Handwerksrolle nachreichen Bei juristischen Personen: • gemeint sind: • Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) • Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) • Aktiengesellschaft (AG) • eingetragene Genossenschaft (eG) • Personalausweis oder ein vergleichbares Identifikationspapier der vertretungsberechtigten Personen (Kopie) • bei Unternehmenssitz in Deutschland: Registerauszug, Gesellschaftsvertrag (Kopie) • bei ausländischen Rechtsformen: Registerauszug des zuständigen ausländischen Registers,

Modul	Sachverhalt
	Gesellschaftsvertrag (Kopie) • Gewerbeanmeldung (Kopie): Können Sie nach Eintragung in die Handwerksrolle nachreichen • Angaben zur Betriebsleitung • Abschlusszeugnis der Hochschule oder Zeugnis über bestandene Technikerprüfung (Kopie) der beschäftigten Betriebsleitung Bei Beschäftigung einer Betriebsleiterin oder eines Betriebsleiters müssen Sie zusätzlich einreichen: • Betriebsleitererklärung • Arbeitsvertrag (Kopie) • Nachweis über Sozialversicherung der Betriebsleitung (Kopie) • Abschlusszeugnis der Hochschule oder Zeugnis über bestandene Technikerprüfung (Kopie) Wenn Sie eine zweite Person als Betriebsleitung beschäftigen, müssen Sie die Betriebsleitererklärung mit weiteren genannten Unterlagen auch für diese vorlegen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn Sie mehrere zulassungspflichtige Handwerke als stehendes Gewerbe ausüben wollen.
Voraussetzungen	Sie, der oder die für die technische Leitung des Betriebes verantwortliche persönlich haftende Gesellschafterin oder Gesellschafter oder Ihre Betriebsleitung benötigen einen erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums oder einer Ausbildung als staatlich geprüfter Techniker bzw. geprüfte Technikerin. Der Studien- oder Schulschwerpunkt ihrer Prüfung muss dem zulassungspflichtigen Handwerk entsprechen, das ausgeübt werden soll.
Kosten	Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis der zuständigen

Modul	Sachverhalt
	Handwerkskammer.
Verfahrensablauf	Sie können die Eintragung in die Handwerksrolle schriftlich oder teilweise auch online bei Ihrer örtlich zuständigen Handwerkskammer beantragen. Bitte informieren Sie sich über den Verfahrensablauf bei der zuständigen Handwerksammer. Sie können sich auch die erforderlichen Unterlagen zusenden lassen. • Reichen Sie Ihre Antragsunterlagen bei Ihrer örtlich zuständigen Handwerkskammer ein • Die Handwerkskammer prüft Ihren Antrag auf Vollständigkeit • Ist die Eintragung erfolgt, erhalten Sie eine schriftliche Bescheinigung von Ihrer örtlich zuständigen Handwerkskammer. Ihr Betrieb erhält die sogenannte Handwerkskarte • Falls die Eintragung abgelehnt wird, erhalten Sie einen Bescheid von der örtlich zuständigen Handwerkskammer
Bearbeitungsdauer	Sofern alle Unterlagen vollständig sind und kein weiteres Verfahren notwendig ist, hat die Handwerkskammer die Eintragung in die Handwerksrolle innerhalb von 3 Monaten vorzunehmen, ansonsten gilt die Eintragung nach Ablauf dieser Frist als erfolgt. Bearbeitungsdauer: 3 Monate
Frist	Sie müssen sich vor Beginn der Tätigkeit in die Handwerksrolle eintragen lassen.
weiterführende Informationen	https://www.hwk-saarland.de/betriebsfuehrung/handwerksrolle/ https://www.hwk-saarland.de/betriebsfuehrung/handwerksrolle/
Hinweise	
Rechtsbehelf	• Gegen eine Ablehnung des Antrags auf Eintragung in die Handwerksrolle steht Ihnen der Rechtsweg offen • Je nach Bundesland, in dem Sie den Antrag gestellt

Modul	Sachverhalt
	haben, wird zunächst ein Vorverfahren durchgeführt • Hinweise zu den bestehenden Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte den Rechtsbehelfsbelehrungen in Ihrem Bescheid
Kurztext	• Handwerksrolle Eintragung von Ingenieuren und Ingenieurinnen und Absolventen und Absolventinnen von technischen Hochschulen und Fachschulen für Technik • Handwerksrolle als Register aller Inhaberinnen oder Inhaber eines Betriebs eines zulassungspflichtigen Handwerks im stehenden Gewerbe • Eintragung betrifft: natürliche Personen Personengesellschaften sowie juristische Personen • gesetzliche Pflicht zur Eintragung: alle Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhaber mit zulassungspflichtigem Handwerk im stehenden Gewerbe müssen sich in der Handwerksrolle eintragen lassen • gilt nicht für Reisegewerbe oder Marktverkehr • Registerinhalte sind u.a.: zulassungspflichtiges Handwerk im stehenden Gewerbe Name und Qualifikation der Betriebsleitung • Betriebsinhaberinnen oder -inhaber oder Betriebsleitungen müssen die eine technische Hochschulausbildung oder einen Technikerabschluss der dem auszuübenden Handwerk entsprechenden Schwerpunkt nachweisen • Qualifikationsnachweis: Hochschulabschlusszeugnisses, Technikerzeugnis • Antrag kann schriftlich oder teilweise online bei der örtlich zuständigen Handwerkskammer gestellt werden • Frist: vor Aufnahme der Handwerkstätigkeit • Gebühren: Höhe richtet sich nach Gebührenverzeichnis der zuständigen Handwerkskammer

Modul	Sachverhalt
	• zuständig: Handwerkskammer, in deren Bezirk die gewerbliche Niederlassung beabsichtigt wird
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Entry in the register of craftsmen with a university degree or technician qualification, Eintragung in die Handwerksrolle mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium oder Technikerabschluss